



RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 26. April 2013 (29.04)  
(OR. fr)

8924/13

JUR 217  
STAT 12

**INFORMATORISCHER VERMERK**

des Juristischen Dienstes  
für den AStV (1. Teil)

Betr.: **Beim Gerichtshof der Europäischen Union anhängige Rechtssache**

– Rechtssache C-86/13 (Europäische Kommission gegen Rat der Europäischen Union)

1. Die Europäische Kommission hat mit Klageschrift, die am 20. Februar 2013 bei der Kanzlei des Gerichtshofs eingereicht und dem Rat am 25. Februar 2013 zugestellt wurde, den Gerichtshof gemäß Artikel 263 AEUV ersucht, den Beschluss des Rates vom 20. Dezember 2012 als nichtig zu erklären, mit dem der Rat *es abgelehnt hat, den Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Rates zur Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Union sowie der Berichtigungskoeffizienten, die auf diese Dienst- und Versorgungsbezüge anwendbar sind, mit Wirkung vom 1. Juli 2012 anzunehmen.*
2. Die Kommission macht zur Untermauerung ihres Antrags auf Nichtigerklärung drei Klagegründe geltend.

3. Der erste Klagegrund bezieht sich auf die Weigerung, die Dienst- und Versorgungsbezüge anzupassen. Die Kommission macht geltend, dass der Rat für die Annahme des strittigen Beschlusses nicht zuständig war und ein Ermessens- und Verfahrensmisbrauch vorliegt. Darüber hinaus ist die Kommission der Ansicht, dass die Annahme des genannten Beschlusses einen Verstoß gegen Artikel 65 des Statuts und die Artikel 3 und 10 des Anhangs XI des Statuts sowie gegen den Grundsatz "*patere legem quam ipse fecisti*" darstellt.
4. Zur Untermauerung des zweiten Klagegrunds, der sich auf die Weigerung der Anpassung der Berichtigungskoeffizienten bezieht, führt die Klägerin an, dass dies gegen Artikel 64 des Statuts und die Artikel 1 und 3 des Anhangs XI des Statuts sowie gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung verstöße.
5. Mit dem dritten Klagegrund, der sich sowohl auf die Weigerung, die Dienst- und Versorgungsbezüge anzupassen, als auch auf die Weigerung, die Berichtigungskoeffizienten anzupassen, bezieht, wird ein Verstoß gegen die Begründungspflicht (Artikel 296 Absatz 2 AEUV) angeführt.
6. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Klageschrift hat der Rat eine Klagebeantwortung einzureichen (Artikel 124 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs). Nach Artikel 51 der Verfahrensordnung wird diese Frist um eine pauschale Entfernungsfrist von zehn Tagen verlängert. Daraus folgt, dass die Klagebeantwortung spätestens am 6. Mai 2013 einzureichen ist. Ein Entwurf wurde den Delegationen bereits am 24. April 2013 übermittelt.
7. Der Generaldirektor des Juristischen Dienstes hat Herrn Martin BAUER und Herrn Joachim HERRMANN, Rechtsberater im Juristischen Dienst des Rates, zu Bevollmächtigten des Rates in dieser Rechtssache bestellt.
8. Gemäß Artikel 40 der Satzung des Gerichtshofs können die Mitgliedstaaten einem bei dem Gerichtshof anhängigen Rechtsstreit beitreten. Anträge auf Zulassung zur Streithilfe müssen innerhalb von sechs Wochen – verlängert um die Entfernungsfrist von zehn Tagen – nach der Veröffentlichung der Mitteilung im Sinne des Artikels 21 Absatz 4 der Verfahrensordnung gestellt werden. Bis zum heutigen Datum wurde diese Mitteilung nicht veröffentlicht. Wenn der Präsident des Gerichtshofs die Streithilfe zulässt, so legt er die Frist fest, in der der Streithelfer einen Streithilfeschriftsatz vorlegen kann.